

**Zeitschrift:** Jahrbuch für Solothurnische Geschichte  
**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Solothurn  
**Band:** 69 (1996)

**Artikel:** Die Verhältnisse zwischen Gemeinderäten, Forstkommissionen und Bannwarten von 1840-1953 : Pflichten und Kompetenzen in Gesetz und Praxis  
**Autor:** Blöchlinger, Alfred  
**Kapitel:** 5: Das zweite Normalforstreglement von 1877  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-325161>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

«§ 15. Er hat strenge darauf zu wachen, dass keine Bindweiden, Bohnen-, Erbs- und Dachruthen etc. zum Nachtheil des Bestandes ausgehauen, keine Waldbäume durch Abhauen von Besenreis etc. verstümmelt werden. Zuwiderhandelnde sind als Frevler zu verzeigen.»

Die nächste Bestimmung war bei den Bannwarten wohl besonders beliebt:

«§ 25. Uebertritt die Gemeinde-Forstbehörde in amtlicher Stellung Bestimmungen des Forstgesetzes, des Reglementes oder Anordnungen der höhern Forstbeamten, so ist der Bezirksförster sofort hievon zu benachrichtigen.»

## 5. Das zweite Normalforstreglement von 1877<sup>117</sup>

«Die Einführung des Meter-Masses wurde vom Forstdepartement benutzt, um die noch bestehenden vielseitigen Ungleichheiten und veralteten Bestimmungen in den Forstreglementen der Gemeinden zu beseitigen. Zu diesem Zwecke wurde ein Normal-Reglement entworfen und auf die Kardinalpunkte desselben ganz besonders hingewiesen. Als zur Genehmigung durch den Regierungsrath unbedingt nothwendige Bestimmungen der Reglemente wurden bezeichnet: Genaue Durchführung der Gleichberechtigung der Bürger und der holzberechtigten Ansassen [Kantonsbürger], strenge Innehaltung des ermittelten nachhaltigen Forstertrages, geordnete Regelung der Cultur- und Bewirthschaftungs-Verhältnisse, Abgabe von Nutz- und Bauholz nur zum wahren Werthe und bessere Ausbildung und Bezahlung der Bannwarte.»<sup>118</sup>

«Wir waren bestrebt, alle die eingelangten Reglemente mit dem vom Departement aufgestellten Normalreglement in Einklang zu bringen.» – «Ohne den Schutz des Waldes vor Frevel zu unterschätzen, bricht sich in allen Forstkreisen das Bedürfnis einer geordneten Waldpflege mehr und mehr Boden. Die Anlage von Saat- und Pflanzschulen, die Ausführung geregelter Säuberungen der Kulturen und die Durchforstung junger Bestände wird mehr zum Bedürfnis und damit auch eine gründlichere Bildung der Bannwarte, die beinahe überall mit der Leitung solcher Arbeiten betraut werden.»<sup>119</sup> – Trotzdem wurde im Holzhauereibetrieb «das zu entfernende Holz vor dem Hieb durch Forstkommission und Bannwart nach den Weisungen der Bezirksförster angezeichnet.»<sup>120</sup>

<sup>117</sup> Im Staatsarchiv sind dazu keine Akten vorhanden.

<sup>118</sup> RB 1877, S. 101.

<sup>119</sup> RB 1879, S. 57/55.

<sup>120</sup> RB 1894, S. 143.

### *5.1. Das 3. Forstreglement von Aedermannsdorf von 1878 und dessen Anwendung von 1883–1901*

Dieses Reglement wurde von der Gemeinde am 15. Januar 1878 genehmigt. Gegenüber dem Normalforstreglement brachte es keine wesentlichen Veränderungen. Die Stellung des Bannwarts blieb die gleiche wie bisher. Nach § 36 «erhält der Bannwart eine Besoldung von 300 Fr., nebst den gesetzlichen Strafgebühren.»<sup>121</sup> Ab dem Jahre 1900 wurde das Jahresgehalt auf 400 Franken erhöht.<sup>122</sup>

1883: «Dies Jahr soll zum Nutzen des Waldes an zwei Orten ausglichtet werden. Wer am schlechten Orte nicht mithilft, hat kein Recht auf das bessere Auslichten [Auslichtholz].»<sup>123</sup>

1885: «Die Samenbäume im Horn werden zu fällen & zu Sag- & Gabenholz zu verarbeiten bewilligt.»<sup>124</sup>

1888: «Es wird die Forstkommission ermächtigt, die Äste von den an letzter Holzsteigerung verkauften Saghölzer aufschaffen zu lassen.» – «Wer Baumstützen will, hat sich diese Woche beim Holzpräsidenten oder Bannwart zu melden.»<sup>125</sup>

1889: An der Bürgergemeindeversammlung wurde folgender Beschluss gefasst: «Dreissig Stück Reisswellen im Aushau werden steigerungsweise an Franz Bobst, Amman, zu 12 Rappen per Stück verkauft.»<sup>126</sup>

1892: Wiederum an der Bürgergemeindeversammlung: «Die Forstkommission wird ermächtigt, das im Wäschetenwinkel aufgeklaferte Holz zu verkaufen.»<sup>127</sup>

1893: An zwei Bürgergemeindeversammlungen wurden fünf und neun Holzverkäufe im Betrage von Franken 41.60 und 34.40 genehmigt!<sup>128</sup>

1894: «Unter Vorbehalt der bezirksforstamtlichen Ratifikation wird der Termin zum Herausschaffen des unentrindeten Nadelholzes aus dem Walde (wegen der Borkenkäfergefahr) bis zum 15. Mai nächsthin

<sup>121</sup> Forstgesetz 1857, § 79; der Verleider (= Person, die ein Vergehen anzeigt) erhält 40% der Geldbussen.

<sup>122</sup> GP 2, S. 199.

<sup>123</sup> GRP 4, S. 50.

<sup>124</sup> GRP 4, S. 65.

<sup>125</sup> GRP 4, S. 117/120.

<sup>126</sup> GRP 4, S. 159 (1890 wurden 123 Stück Wellen für Fr. –.26/Welle versteigert. GP 2, S. 194).

<sup>127</sup> GRP 4, S. 214.

<sup>128</sup> GRP 4, S. 231/236.

verlängert, da des in letzter Zeit ungünstigen Wetters wegen der da-herigen Verordnung<sup>129</sup> nicht nachgelebt werden konnte.»<sup>130</sup>

1895 Bürgergemeindeversammlung: «Die Forstkommission erhält die Kompetenz, die zu verkaufenden Eichen im Stricklerhölzli den Festmeter zu 24 Fr. 70 Rp. dem Bernhard Rütli, Sager in Balsthal, loszuschlagen. [...] Wer das Hauen der Eichen zu übernehmen gedenkt, hat sich bis Sonntag beim Forstpräsidenten zu melden.»<sup>131</sup>

1896 Bürgergemeindeversammlung: «Die Forstkommission erhält Auftrag, das Ausschaffen der Äste im Büttengraben zur Konkurrenz auszuschreiben.»<sup>132</sup>

1897 Bürgergemeindeversammlung: «Der hohe Regierungsrath hat gemäss Gesuch der Bürgergemeinde aus der Abtheilung VII einen Bau- und Sagh Holzverkauf von 100 Festmetern bewilligt [§ 50 Forstgesetz 1857]. Da dieses Quantum im angewiesenen Distrikt nicht erhältlich ist, wird die Forstbehörde beauftragt, mit dem Hrn. [Kantons-] Oberförster [von Arx] Rücksprache zu nehmen & ihn einzuladen, wenn möglich, sich persönlich an Ort & Stelle zu begeben, um Weisung zu ertheilen, wie in der Angelegenheit vorzugehen sei. Es wird beschlossen das Holz stehend zu verkaufen.»<sup>133</sup> Weder der Bannwart Josef Bläsi noch der Bezirksförster Thomas Allemann<sup>134</sup> waren scheinbar befähigt zu entscheiden, wo das Holz geschlagen werden sollte. – In Aedermansdorf hatte man 1905 noch Bauholzmangel: «In Erwägung der Etat [Hiebsatz] im allgemeinen schon überschritten ist, in Erwägung die Saghölzer in unsern Waldungen innert kurzer Zeit eingehen müssten [...]»<sup>135</sup>

«1893: Die Gemeinde hatte beim Amtsgerichtspräsidenten in Balsthal ein richterliches Verbot erwirkt: «Auf Begehren der titl. Gemeinde Edermannsdoff wird hiemit den ausser der Gemeinde Woh-

<sup>129</sup> § 53 Forstgesetz 1857 und Verordnung des Regierungsrates vom 7. 1. 1870 und 19. 6. 1871 betreffend «Zerstörung des Borkenkäfers»: «Vom 1. Mai bis 1. November darf sich mit Ausnahme der Fangbäume kein Nadelholz in Klaftern oder in liegenden Stämmen weder innerhalb noch ausserhalb der Waldungen (Holzvorräthe bei Häusern, auf Bauplätzen, bei Sägemühlen etc.) vorfinden, welches nicht entrindet ist.» (RB 1871, S. 77).

<sup>130</sup> GRP 4, S. 260.

<sup>131</sup> GRP 4, S. 280.

<sup>132</sup> GRP 4, S. 236.

<sup>133</sup> GRP 4, S. 272.

<sup>134</sup> Hier spielte wohl folgende Tatsache mit: «Infolge hohen Alters [69 Jahre] und aus Gesundheitsrücksichten musste dem Bezirksförster des II. Forstbezirkes ein Teil seiner Pflichten abgenommen werden.» (RB 1898, S. 161; Vgl. auch RB 1899, S. 165).

<sup>135</sup> GP 2, S. 253.

nenden richterlich untersagt, in den Waldungen der Gemeinde zu grasen, Viehwaare zu weiden, zu ‹lauben› & Laub zu rechnen.»<sup>136</sup>

1896: Dasselbe Gericht erliess ein neues richterliches Verbot: Es war untersagt im ‹Schattenberg – [ehemaliger] Staatswald in unbefugter Weise Leseholz zu sammeln & daselbst die Waldungen zu befahren, bestehende Rechte vorbehalten.»<sup>137</sup>

1901 Bürgergemeindeversammlung: ‹Die Forstbehörde erhält die Ermächtigung der Käsereigesellschaft ein in der ‹Schmelzi› stehendes Eichlein› zum wahren Wert zu verkaufen.<sup>138</sup>

Auch diese Beispiele zeigen wiederum deutlich, wie wenig selbständig Bannwart und Forstkommission arbeiten durften, ja selbst der Gemeinderat delegierte einfachste Entscheide an die Gemeindeversammlung. Es wurde kaum je auf der tiefst möglichen Stufe entschieden, sondern auf der höchst möglichen. Selbständigkeit und Verantwortungsbewusstsein konnten sich so kaum entwickeln. ‹Die Forstverwaltung dürfte in einzelnen Gemeinden bessern Händen anvertraut sein. Die §§ 34 und 35 des Forstgesetzes [von 1857] sprechen deutlich, dass die Forstkommissionen die betreffenden Gemeindewälder zu verwalten haben, und nicht die Gemeinde selbst»,<sup>139</sup> hiess es schon 1874 treffend.

<sup>136</sup> Gemeindearchiv Aedermannsdorf, 16. 6. 1893; zu den landwirtschaftlichen Zwischennutzungen vgl. Blöchlinger, Forstgeschichte, S. 153ff; diese waren laut Forstgesetz von 1857 untersagt. ‹Der durch die abnorm trockene Witterung entstandene Futtermangel machte es nothwendig, dass die Waldungen zur Gras- und Streuenutzung für die landwirthschaftstreibende Bevölkerung geöffnet wurden. Ein von uns erlassenes Kreisschreiben bestimmte, welche Waldbezirke von der Streuenutzung ausgeschlossen seien, und wie die Nutzung überhaupt durchzuführen sei. Die Bezirksförster erhielten den Auftrag, den Gemeinden diejenigen Waldbezirke anzuweisen, wo die Streuenutzung ausgeführt werden durfte. – Dass die Streuenutzung den Wald benachtheiligt, ist bekannt. Wo aber dieselbe nach den Weisungen der kantonalen Forstbeamten und unter genügender Kontrolle ausgeübt wurde, kann von empfindlichen Schaden nicht gesprochen werden, abgesehen davon, dass damit der Landwirthschaft bedeutende Dienste geleistet wurden. [...] Eine grosse Zahl von Gemeinden hat die Erlaubnis zur Streuenutzung missbraucht und ist den Bestimmungen unseres Erlasses nicht nachgekommen, ebenso wenig als den Anordnungen der Forstbeamten.» (RB 1893, S. 185). 1939: ‹Der grosse Bedarf der Armee an Stroh hat einen erheblichen Stroh-mangel bei den Landwirten zur Folge. Durch Sammeln von Laub im Walde könnte diesem Mangel einigermassen abgeholfen werden.» Das Sammeln wurde gestattet (RRB Nr. 5295 vom 27. 12. 1939) Verordnung über die Laub-Streuenutzung im Walde vom 10. 10. 1947 auf Waldwegen und im Walde.

<sup>137</sup> Gemeindearchiv Aedermannsdorf, 22. 1. 1896.

<sup>138</sup> GP 2, S. 207.

<sup>139</sup> RB 1874, S. 63.

## 5.2. Die Praxis im Kanton von 1870–1902<sup>140</sup>

«Beim Aufzählen der den Nutzen der Wälder höchst beeinträchtigenden Uebelstände können wir nicht umhin, das Thun und Lassen der Gemeindeforstkommissionen etwas näher zu betrachten. Die Bewirthschaftung der Waldungen unterliegt nach dem Forstgesetze [von 1857] dem Gemeinderath oder der Forstkommission. Thatsache ist, dass vielfach dieser speziellen Wirthschafterin bald die nöthige Einsicht, mehr aber der gute Wille und die erforderliche Energie mangelt. Dass dann in solchem Falle – es kömmt durchaus nicht vereinzelt vor – die Wirthschaft diesen Namen nicht verdiene und der Wald in einen abnormen, schlechtproduzirenden Zustand gelangen [besser wäre wohl: verbleiben] müsse, je mehr, je länger die zweckwidrige Behandlung dauert, braucht man Niemanden zu wiederholen. Vermöge der Stellung der Forstkommission hängt es nur von ihr ab [!], ob eine Gemeinde im Forstwesen dem Fortschritt huldige oder den Krebsgang gehe. Der Wald aber repräsentirt das weitaus grösste Kapital [!], in der Regel weit grösser, oft das Vielfache, als alle andern Gemeindefonds und es ist für eine Gemeinde nicht gleichgültig, ob in kurzer Zeit das Waldvermögen seinem Ruin entgegengehe. [...]

Eine Forstkommission, die also ihre Aufgabe nicht erfüllt, nimmt eine schwere Verantwortlichkeit auf sich, sie gleicht einem nachlässigen Hausvater, der nur für die Gegenwart, nicht aber für die Zukunft seiner Kinder sorgt. Die Gemeindeforstbehörden bestehen in der Regel aus den einflussreichsten Männern der Gemeinde: warum sollten sie also, wenn sie Besserungen im Forstwesen wirklich anstreben wollen, Nichts erreichen können? Wenn sie faktisch mit gutem Willen gepaarte Thatkraft besitzen – an Belehrung von Seite des Bezirksförsters wird es nicht fehlen – kann bei aller Abneigung und allem Widerspruche einzelner Bürger dennoch Etwas zur Hebung des Forstwesens gethan werden. Man hat von jeher bei schlechter Wirthschaft, zwar irrthümlich, Neigung gezeigt, über die sämmtliche Bevölkerung einer derartigen Gemeinde die Achseln zu zucken und loszuziehen, während im Grunde nur das wirthschaftende Personal die Schuld allein trägt und die weniger weitsichtige Gesamtbürgerschaft nur insofern, als sie solche Männer an ihre Spitze berief. Möchten aber in Zukunft auch die Gemeinden nur solchen Männern die Verwaltung ihrer Waldungen, d.i. ihres grössten und wichtigsten Vermögens, anvertrauen, von denen sie im Voraus wissen, dass sie, ohne allen Eigen-

<sup>140</sup> Darüber geben die Rechenschaftsberichte detailliert für die Gemeinden Auskunft: 1870–1880, 1882–1885, 1888, 1892–1899 (z.T. mit Bannwortsgehalten).

nutz, nur im wohlverstandenen Interesse der ganzen Gemeinde für die Gegenwart, aber auch für die Zukunft wirthschaften. Den wirklich thätigen Forstkommisionen, deren wir doch die grosse Mehrzahl haben, soll in diesem Berichte gar kein Tadel ausgesprochen sein.»<sup>141</sup>

1871: «Taglohnarbeit ist unbedingt anzurathen, mit strenger Kontrollirung durch den Bannwart und den Forstpräsidenten.»<sup>142</sup>

1872: Der Regierungsrat hatte in Ausführung eines Beschlusses des Kantonsrates vom 24. Mai 1872 entschieden, dass Überholzungen über den nachhaltigen Zuwachs hinaus rigoros einzusparen seien und zwar durch verminderte Holzabgaben. Und «die Gemeinde-Forstkommisionen werden für genaue Ausführung dieses Beschlusses verantwortlich gemacht. Zuwiderhandelnde Gemeinden sind im Rechenschaftsbericht namentlich anzuführen»,<sup>143</sup> was in der Folge auch geschah.

1873: «Auch sind die Forstkommisionsprotokolle vielerorts nicht geführt<sup>144</sup>, wie sie sein sollten.» – «Die meisten Forstbehörden sind von gutem Willen beseelt, aber gar zu oft fehlt die nöthige Energie und ihre Bestrebungen scheitern an der Starrköpfigkeit der Bürgerschaft.» – «Bei sämmtlichen Waldarbeiten ist zu rügen, dass die Gemeindeforstkommisionen den Bannwarten entweder gar nicht oder nicht genügend zur Seite stehen. Eine gedankenlose Waldreise, eine oberflächliche Holzabmessung ist alles, was viele Mitglieder genannter Behörden leisten. Dies ist aber nicht die Pflicht erfüllt, wie solches der Wald von ihnen verlangt.»<sup>145</sup>

1874: «In den Forstbehörden ist an vielen Orten weder Verständnis noch guter Wille vorhanden.» Hie und da wurden Gesetz und Reglemente umgangen. – «Leider aber muss gerügt werden, dass noch sehr viele Forstkommisionen bestehen, welche von einer Holzanweisung zur andern den Wald nicht mehr betreten, welche glauben, sie seien nur da, wenn Begehren an den Wald gestellt werden, nicht aber, wenn der Wald etwas verlange. Diese Gleichgültigkeit von Seite der Forstbehörde und die geringen Gehalte der Bannwarte müssen die Thätigkeit der eifrigsten Bannwarte erschlaffen» lassen.<sup>146</sup>

1875: «Es liegt im Interesse der Gemeinden, die Bannwarte so zu bezahlen, dass dieselben um das mühevollen Amt zu besorgen, doch wenigstens der Löhnung eines guten Arbeiters [!] gleich gestellt wür-

<sup>141</sup> RB 1870, S. 92f.

<sup>142</sup> RB 1871, S. 84.

<sup>143</sup> RB 1872, S. 167.

<sup>144</sup> Von Aedermannsdorf sind keine Forstkommisionsprotokolle (mehr) vorhanden.

<sup>145</sup> RB 1873, S. 55/62/64.

<sup>146</sup> RB 1874, S. 71/91.

den.» – «Dem Bannwart von Luterbach gebührt für Durchsetzung strenger Ordnung bei so zerrütteten Begriffen von Bürgerschaft und Eigenthumsrecht volle Anerkennung. Er ist auch trotz, oder vielmehr Dank seiner Strenge von der Gemeinde wieder gewählt und trotz eingeleiteter Wahlkassation wieder bestätigt worden.» – Und in Boningen musste der «früher gute Bannwart» wegen «Dienstvernachlässigung» abgesetzt werden. – «Bei den Bannwarten ist mit geringen Ausnahmen guter Wille vorhanden. Leider kann dies nicht von allen Forstbehörden gesagt werden; denn es kommt vor, dass von denselben den Bannwarten in Ausübung ihrer Berufspflichten entgegengearbeitet wird.»<sup>147</sup>

1877: Aedermannsdorf: «Wie denn überhaupt die Forstbehörde dieser Gemeinde, in der Forstverwaltung sehr lax vorgeht.» – Hägendorf: Bannwart und Forstpräsident hatten durch «vereinten Fleiss» umfangreiche Waldverbesserungsarbeiten ausgeführt. Einzig den neuen Behörden von Hägendorf war es vorbehalten, «trotz eindringlichen Vorstellungen des Bezirksförsters [Josef Meier], die bisherigen Forstbeamten bei der Wahl zu umgehen, der neugewählte wurde aber nach kurzer Amtsdauer in Folge Untauglichkeit entlassen.»<sup>148</sup>

1878: «Das Bannwartenpersonal ist durchwegs tüchtig, fleissig und widmet sich dem schwierigen Berufe mit Aufopferung und Ausdauer; der Verkehr mit dem Bezirksförster ist ein reger und freundschaftlicher. [...] Die [...] verlangten Berichterstattungen der Gemeindeforstkommissionen sind, wenn auch vielfach verspätet und unvollständig dem Bezirksförster eingereicht worden und bilden manche den Beweis umsichtiger Thätigkeit. Solche jährlichen Gemeindeberichte dürften nachgerade so recht angethan sein, die Forstbehörden in den Gemeinden zu selbständigem Nachdenken über die verschiedenen Bedürfnisse des Waldes anzuregen und wesentlich zu einem geordneten Verwaltungswesen beitragen. Im Interesse der Sache sollten alle Gemeinden des Kantons diese mehr als zeitgemässe Neuerung ein- und durchführen.» – Im Forstkreis Thierstein hatten nur die Hälfte der Gemeinden die verlangte Revidierung ihrer Forstreglemente durchgeführt. «Es ist dies ein Zeichen, was die Gemeinden auf einer geregelten Wirthschaft halten und zum Nutzen derselben zu thun gedenken, wenn nicht mit aller Gewalt von oben eingeschritten wird! [...]» Der Forstfrevel «wird nicht bessern, so lange die Gemeindefürsorge den Gabenholzverkauf gestatten, d.h. keine Massregeln dagegen ergreifen, trotz Forstgesetz und Forstreglement».<sup>149</sup>

<sup>147</sup> RB 1875, S. 23/34f/45/53.

<sup>148</sup> RB 1877, S. 111/119.

<sup>149</sup> RB 1878, S. 92f/111f.

1879: In Mümliswil «scheint die alte Uebung, alle Jahre einen neuen Forstpräsidenten wählen zu müssen, wieder aufzukommen. Es ist dies gewiss nicht von Gutem.»<sup>150</sup>

1892: «Ein fernerer Uebelstand in diesem Bezirk (Dorneck-Thierstein) ist der häufige Wechsel der Bannwarte, infolge der schlechten Bezahlung derselben. Es gibt Gemeinden, die bereits alle Jahre einen neuen Bannwarten wählen.»<sup>151</sup>

1892: Eine weitere Aufgabe wurde den Bannwarten in der «Verordnung betreffend Massnahmen gegen die Verbreitung der Maikäfer und ihrer Larven»<sup>152</sup> überbunden. § 6 sagte, «in den Waldungen fallen die bezüglichen Arbeiten [das Einsammeln der Maikäfer, sowie das spätere Einbringen ihrer Larven] den Bannwarten und ihrem Hülfspersonale zu.» § 1 bestimmte: «Die landwirthschaftlichen Kulturen und Forstreviere sind vor dem wachsenden Schaden des Maikäfer- und Engerlingsfrasses dadurch zu bewahren, dass der Verbreitung dieses Insektes durch das Mittel der Ausrottung zu begegnen ist. – Es wird dementsprechend das Einsammeln und Tödten der Maikäfer für sämtliche Gemeinden, welche jeweilen von einer sogenannten Flugperiode erreicht werden, obligatorisch erklärt.» Nach § 2 fiel auch das Waldgebiet unter die Sammelpflicht, «soweit es Laubholz- und Lärchenbestände betrifft.» Wer die verlangten Mengen von 15 Liter je Haushalt und 8 Liter je 36 Aren Grundbesitz nicht ablieferte, bezahlte für jeden fehlenden Liter 20 Rappen in die Gemeindekasse.<sup>153</sup>

1897: «Der stete Wechsel im Bannwartenpersonal der Gemeinden ist für den Forstbetrieb entschieden von grossem Nachteil und steht zum grössten Teil in Zusammenhang mit den ungenügenden Besoldungsverhältnissen. Die Bestrebungen zur Herbeiführung einer rationellen und intensiven Bewirtschaftung unserer Gemeindewaldungen verlangen ein gut geschultes, zuverlässiges und praktisch erfahrenes unteres Forstpersonal. Die Bezirksförster mit stark parzelliertem und weit ausgedehntem Waldareal müssen ihre Anordnungen und Weisungen Bannwarten übertragen können, die die Arbeiten mit Sachkenntnis zu leiten und auszuführen im Stande sind. Solche Angestellte

<sup>150</sup> RB 1879, S. 74.

<sup>151</sup> RB 1892, S. 57.

<sup>152</sup> Diese Verordnung ersetzte jene über die Vertilgung der Maikäfer und Engerlinge vom 5. 4. 1864.

<sup>153</sup> Verordnung vom 5. 4. 1892; Vgl. Auch Schreiben des Oberamtes an den Gemeinderat von Aedermannsdorf vom 2. 6. 1898, wonach eine Reduktion der Sammlungsmenge nicht erlaubt wurde. (Gemeindearchiv Aedermannsdorf); Vgl. hiezu auch RB: 1868, S. 125/128/131f/149f; 1870, S. 90; 1871, S. 86f; 1872, S. 175/177; 1873, S. 69; 1878, S. 99; 1900, S. 175; 1909, S. 85ff (ausführlich); 1910, S. 108; 1912, S. 93; 1913, S. 94; Blöchliger, Forstgeschichte, S. 166.

sollten dann aber auch so honoriert werden, dass sie den Verpflichtungen voll und ganz nachkommen können, Freude am Berufe haben und nicht genötigt sind, der ungenügenden Besoldung wegen, die Aufsicht über die Bewirtschaftung der Waldungen als Nebensache zu behandeln. – Wie es im Interesse des Forstbetriebes ist, ein tüchtiges Bannwartenpersonal zu erhalten, so sollten auch die notwendigsten Änderungen eintreten bei den Bestellungen der Mitglieder für die Gemeindeforstkommissionen. Diese mit dem Bannwarten und dem Bezirksförster als Wirtschaftler müssen gemeinsam arbeiten, um die Waldungen rationell zu bewirtschaften, den Ertrag zu erhöhen und so das Vermögen der Gemeinden zu vermehren.»<sup>154</sup>

1898: Mit der Ausdehnung des Eidgenössischen Forstgesetzes von 1876 auf die ganze Schweiz<sup>155</sup> hatten die Bannwarte im Privatwald<sup>156</sup>, für den bisher im Kanton Solothurn keine gesetzlichen Regelungen galten, zusätzliche Aufgaben zu übernehmen. Glanzpunkt der vier Bezirksexkursionen bildete jene in den Wäldern von Bellach und Oberdorf. «Professoren der eidgen. Forstschule [...] gestanden unumwunden zu, dass sie schönere natürliche Verjüngungen und bessere Bestandespflege im Schweizerlande noch nicht gefunden haben.»<sup>157</sup>

## 6. Das Eidgenössische Forstpolizeigesetz von 1902

Nach Artikel 40 lit. c dieses Gesetzes erhielt das Bannwartpersonal einen Besoldungsbeitrag von 10%, sofern das Jahresgehalt 500 Franken überstieg. «Der Beitrag des Bundes an die Besoldungen des untern Forstpersonals sollte die Gemeinden mit grossem Waldbesitz veranlassen, ihre Bannwarte so zu besolden, dass dieselben der Wohltat der Bundessubvention teilhaftig werden. Wenn man bedenkt, dass die Waldungen in vielen Gemeinden den Hauptteil des Vermögens bilden, und erwägt, dass durch einen geordneten Forstbetrieb, wobei sich namentlich die Bannwarte zu beteiligen haben, der Ertrag der Waldungen gesteigert werden kann, so sollten solche Gemeinden mit reichem Waldbesitz in dieser Richtung weniger zurückhaltend sein.»<sup>158</sup>

<sup>154</sup> RB 1897, S. 158.

<sup>155</sup> Blöchlinger, Forstgeschichte, S. 364ff.

<sup>156</sup> RRB Nr. 2117 vom 5. 8. 1898 «Forstpolizei. Kahlschlag und Abholzungen in Privatwaldungen.» Und RB 1903, S. 168f.

<sup>157</sup> RB 1898, S. 161f/164.

<sup>158</sup> RB 1903, S. 167f.